

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Referat Sozial- und Klimafonds
post.a9-skf@bgld.gv.at
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

Diese Förderung dient der finanziellen Unterstützung einkommensschwacher Familien (siehe Erläuterungen).

AN S U C H E N

um Gewährung der Mittagessensförderung
für Kinder in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Förderzeitraum Jänner bis Juni 2023
Einreichfrist 31. Oktober 2023

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kind, für welches Mittagessensförderung beantragt wird

Familien- und Vorname	Geburtsdatum

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____

Straße / Hausnummer _____

2. Förderungswerber/-in (Bezieher der Familienbeihilfe)

Persönliche Angaben

Familienname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ alleinerziehend nicht alleinerziehend

Familienstand verheiratet geschieden ledig in Lebensgemeinschaft lebend

geschieden und in Lebensgemeinschaft lebend verwitwet

Einkommen eignes Einkommen

kein eigenes Einkommen

Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) _____

IBAN _____

BIC _____

Ehegatte/-in bzw. Lebensgefährte/-in des/der Förderungswerbers/-in

Familienname _____

Geburtsdatum _____

Vorname _____

Einkommen eignes Einkommen

kein eigenes Einkommen

**3. Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben
und für die Familienbeihilfe bezogen wird**

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Familien- und Vorname	Geburtsdatum

II. Unterlagen

Folgende Nachweise*) über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

Unselbständig Erwerbstätige:

Einkommenssteuerbescheid (alle Blätter) über die Arbeitnehmereinveranlagung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr 2022

(inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

Selbständig Erwerbstätige:

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

Nachweise*) sonstiger Bezüge (Bezugsbestätigungen/Leistungsbestätigung/gerichtl. Beschluss für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr 2022), die als Einkommen gelten, insbesondere:

Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aller Kinder, Witwen- und Witwerpension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)

Für jeden dieser Anträge

Weitere Nachweise*):

- Rechnung und Zahlungsbestätigung (Kontoauszug, Bestätigung des Erhalters der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) der entrichteten Mittagessenbeiträge (Zeitraum Jänner bis Juni 2023)
- Aktuelle Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe
- Meldezettel des Kindes
- Versicherungsdatenauszug, mitversicherter im Haushalt lebender Familienangehöriger (wenn kein eigenes Einkommen)

*) Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet.

III. Datenschutzerklärung „Mittagessensförderung“

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Mittagessenbeiträgen von der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat Sozial- und Klimafonds, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a9-skf@bgld.gv.at, gem. Art 6 Abs. 1 lit c, f DSGVO verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens auf Teilerstattung der Mittagessenbeiträge.

Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die im Antrag angegebenen Daten zum Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister (ZMR) durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung überprüft.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden nur solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind gespeichert.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

IV. Erklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und erkläre die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass das Kind, für welches ich die Mittagessenförderung beantrage, mindestens drei Mal pro Woche zum Mittagessen in einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung angemeldet ist.

Ich verpflichte mich, Änderungen der für die Gewährung der Mittagessensförderung maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Familienverhältnisse und des Familiennettoeinkommens, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat Sozial- und Klimafonds, bekannt zu geben.

Durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassung der Mitteilung von Änderungen kann der Strafbestand des Betrugs (§§ 146 ff StGB) erfüllt sein. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich das Recht auf Rückforderung vor.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Förderungswerbers/-in

ERLÄUTERUNGEN

1) Mittagessensförderung

Die Mittagessensförderung besteht in einer zweimal jährlich zu beantragender Zuwendung.

Die Höhe der möglichen Teilerstattung von den bezahlten Mittagessensbeiträgen für das jeweilige Kalenderjahr wird anhand folgender Tabelle ermittelt:

EUR 706,30 oder weniger	EUR 706,31 bis EUR 847,80	EUR 847,81 bis EUR 988,90
75 %	50 %	25 %

und wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie den festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den in der Richtlinie zur Förderung von Mittagessensbeiträgen festgesetzten Gewichtungsfaktor.

2) Förderungswerber ist ein/e Alleinerzieher/in oder eine Person, die in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft mit zumindest einem unversorgten Kind im gemeinsamen Haushalt Zusammenlebt, sofern er für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idGF. hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht.

3) Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Burgenland besucht;
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
3. eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens an mindestens drei Tagen pro Woche in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorliegt,
4. die Einkommensgrenzen der Fördermaßnahme nicht überschritten werden.

4) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung der Mittagessenförderung sind mittels Onlineformular oder schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.

Die **Antragsfrist** zur Einreichung des Ansuchens um Teilerstattung der Mittagessensbeiträge für die Monate Jänner bis inklusive Juni beginnt jeweils am 1. Juli und läuft bis 31. Oktober des Kalenderjahres. Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens um Teilerstattung der Mittagessensbeiträge für die Monate Juli bis inklusive Dezember beginnt jeweils am 1. Jänner und läuft bis 31. Mai des darauffolgenden Kalenderjahres.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen. Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

5) Berechnung des Einkommens

1. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
2. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
3. Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 1 bis 3 sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder einzubeziehen.

6) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

AUF DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!

Checkliste für das Ansuchen auf Gewährung der Mittagessensförderung Förderzeitraum Jänner bis Juni 2023

Welche Unterlagen müssen mit dem "Ansuchen auf Gewährung der Mittagessensförderung" übermittelt werden?

Als Unterstützung, welche Dokumente dem Ansuchen beigelegt werden müssen und wo diese Dokumente bei Bedarf angefordert werden können, erlauben wir uns Ihnen folgende Checkliste vorzulegen.

Rechnungen der Mittagessensbeiträge

- Jänner bis Juni 2023
- Rechnungen werden vom Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausgestellt

Bestätigung der bezahlten Mittagessensbeiträge

- Kontoauszug:
 - Kontoinhaber muss ersichtlich sein
 - Leistungsempfänger muss ersichtlich sein
 - Rechnungsnummer muss ersichtlich sein
 - Die jeweilige Rechnung muss dem Kontoauszug eindeutig zuzuordnen sein!
- Alternative zu Rechnung und Bestätigung der Mittagessensbeiträge: Der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (öffentliche Einrichtung: Gemeinde; private Einrichtung: zB Pfarre, Verein) kann eine Bestätigung ausstellen. Hier ist wichtig, dass auf der Bestätigung die Höhe der zu zahlenden Mittagessensbeiträge von Jänner bis Juni 2023 aufgelistet werden und dass bestätigt wird, dass diese Beträge auch bezahlt wurden.

Mitteilung über den Erhalt der Familienbeihilfe für das Jahr 2022

- Finanzamt

Einkommensnachweis

Es sind für alle im Haushalt lebenden Personen etwaige Einkommen anzugeben!

Alle Einkommensnachweise sind für das **Jahr 2022** vorzulegen!

Bitte achten Sie darauf, dass die Einkommensnachweise bzw. Bezugsbestätigungen immer **rückwirkend** ausgestellt sind (Datum ab 01.01.2023)

- Einkommenssteuerbescheid 2022 oder Jahreslohnzettel (L16) 2022
 - Einkommenssteuerbescheid durch Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt
 - Jahreslohnzettel ist vom Arbeitgeber auszustellen
- Pension, Witwenpension, Waisenpension
 - Pensionsversicherungsanstalt
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
 - Arbeitsmarktservice (AMS)

- Sozialhilfe/Mindestsicherung
 - Bezirkshauptmannschaft
 - Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
 - Österreichische Gesundheitskasse
 - Krankengeld
 - Österreichische Gesundheitskasse
- Nachweis über Mitversicherung, wenn Sie oder Ihr Partner/ihre Partnerin nicht erwerbstätig ist und auch sonst keinen eigenen Bezug hat (Notstandsgeld, Krankengeld, Pension, etc.)
- Österreichische Gesundheitskasse